

Häufig gestellte Fragen zum Thema ASBEST

Nr. 3: Anzeige von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien

- Die Anzeige muss **spätestens 7 Tage vor** den geplanten Arbeiten eingehen.
- Der Anzeige ist eine Gefährdungsbeurteilung beizufügen.
- Auf dem Arbeitsschutzportal des MUV finden sich **alle Onlineformulare** für die Abgabe der Anzeige an das LUA:
<http://www.saarland.de/104766.htm>
- Die Anzeige ist **für jede Tätigkeit an Asbest** abzugeben. Dabei besteht die Möglichkeit der objektbezogenen Anzeigen wie auch der unternehmensbezogenen Anzeige.
- Es ist ein Trugschluss, dass nur zugelassene ASI-Unternehmen anzeigen müssten. Auch Handwerker im Außen- und Innenbereich, die asbesthaltige Bauteile entfernen, sind betroffen.
- Die Anzeigepflicht wurde in der Gefahrstoffverordnung aufgenommen, damit die Behörde die Möglichkeit erhält, vor der Baumaßnahme zu prüfen, ob die vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen angemessen sind.
- **Anhang Nr. 2.4.2 Abs. 2 GefStoffV** schreibt die Anzeige an **die Behörde (im Saarland: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz)** fest.

Weitere Links:

TRGS 519: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-519.html>

Gefahrstoffverordnung: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/Gefahrstoffverordnung.html>